



HVBG

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 1055 - 1056, DOK 783.3

**Zweifel an der Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit des  
med. Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren - Besorgnis  
der Befangenheit eines Gutachters**

Zweifel an der Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit des  
medizinischen Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren  
nach § 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit  
§§ Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO und 60 SGG - Besorgnis der Befangenheit  
eines Gutachters;

hier: Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom  
11.01.1999 - L 7 B 129/98 -

Wir verweisen auf unsere Rundschreiben vom 12.03.1996 und  
10.04.1997 und übersenden Ihnen anbei den Beschluß des  
Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz vom 11. Januar 1999 zur  
Kenntnisnahme.

Nach dem Sozialgericht Heilbronn und dem Landessozialgericht  
Baden-Württemberg hat nunmehr auch das LSG Rheinland-Pfalz das  
Mißtrauen einer Berufsgenossenschaft gegen die Unparteilichkeit  
des Herrn Dr. B. aus Trier als gerechtfertigt angesehen und die  
Einschätzung bestätigt, daß dieser nicht unvoreingenommen  
Gutachten in Streitfällen aus der gesetzlichen Unfallversicherung  
erstatten kann.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010737 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 23.03.1999

-----  
Orientierungssatz zum Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom  
11.01.1999 - L 7 B 129/98 -:

Zur Ablehnung eines medizinischen Sachverständigen wegen Zweifeln  
an der Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit bei der  
Gutachtenerstellung in Streitfällen der gesetzlichen  
Unfallversicherung.

Gericht: Landessozialgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat

Datum: 1999-01-11

Az: L 7 B 129/98

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte: .., Rechtsanwälte

gegen

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

Beklagte und Beschwerdeführerin,

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz  
am 11.1.1999 durch .. beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des  
Sozialgerichts Trier vom 16.9.1998 aufgehoben. Der Arzt für  
Neurologie und Psychiatrie Dr. B. ist wegen Besorgnis der  
Befangenheit von der Begutachtung ausgeschlossen.

#### Gründe

-----

Umstritten ist, ob die Besorgnis der Befangenheit der Beklagten  
gegenüber dem Gutachter Dr. B. aus T. begründet ist.  
Das Sozialgericht (SG) hat am 17.6.1998 auf Antrag der Klägerin  
gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschlossen, den Nervenarzt  
Dr. B. aus .. als Gutachter zu hören. Dieser Beschluß ist der  
Beklagten am 22.6.1998 zugegangen. Die Beklagte hat Dr. B.  
daraufhin mit am 1.7.1998 beim SG eingegangenen Schreiben wegen  
Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, da Dr. B. eine negative  
Grundeinstellung gegenüber den Berufsgenossenschaften habe. Dazu  
hat sich Dr. B. im gleichen Monat geäußert.  
Durch Beschluß vom 16.9.1998 hat das SG den Antrag der Beklagten  
abgelehnt.

Gegen diesen ihr am 30.9.1998 zugestellten Beschluß richtet sich  
die am 22.10.1998 beim SG Trier eingelegte Beschwerde der  
Beklagten, der das SG nicht abgeholfen hat.  
Die nach §§ 172, 173 SGG zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Antrag der Beklagten auf Ablehnung von Dr. B. ist fristgerecht  
innerhalb von zwei Wochen (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 406 Abs 2  
Satz 1 Zivilprozeßordnung - ZPO -) nach der Bekanntgabe des  
Beschlusses vom 17.6.1998 gestellt worden.  
Gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 406 Abs 1 Satz 1, 42 Abs 1 ZPO  
kann ein Sachverständiger wie ein Richter wegen Besorgnis der  
Befangenheit abgelehnt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein  
Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die  
Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen  
(§ 42 Abs 2 ZPO). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der  
Sachverständige nachweislich parteilich ist, sondern darauf, ob  
ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus nach vernünftigen  
Erwägungen Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Gutachters  
haben kann (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., § 60, RdNr 7).

Im Falle von Dr. B. liegen vom Standpunkt der Beklagten aus  
hinreichende Gründe vor, die geeignet sind, Mißtrauen gegen seine  
Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dr. H. behauptet in seiner  
Stellungnahme vom Juli 1998 ua, die Berufsgenossenschaften setzten  
ihre Geld- und Personalmittel ein, um über ihnen mißliebige  
Gutachter ausschließlich negative Informationen zu verbreiten.  
Auch ansonsten enthält dieses Schreiben - in Frageform gefaßt -  
eine Vielzahl polemischer Behauptungen gegen die  
Berufsgenossenschaften, die es aus der Sicht der Beklagten als  
nachvollziehbar erscheinen lassen, daß Dr. B. nicht  
unvoreingenommen Gutachten in Streitfällen aus der gesetzlichen  
Unfallversicherung erstatten kann.  
Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten  
werden (§ 177 SGG).

